

## 12. Ist der katholische Bischof von Ermland eine Behörde im Sinne des § 164 StGB?

III. Straffenat. Ur. v. 20. Februar 1913 g. R. III 1113/12.

I. Landgericht Memel.

### Gründe:

... „Nach den Feststellungen des Urteils erstattete der Angeklagte am 15. Juni 1912 bei der dem Pfarrer B. vorgelegten kirchlichen Behörde, dem Bischof in Ermland, eine Anzeige, in der dem Pfarrer ein unwürdiges außeramtliches Verhalten, das zum mindesten auch die Beschuldigung einer vorsätzlichen Körperverletzung in sich schließt, wider besseres Wissen vorgeworfen worden ist. Das Urteil führt aus: „Da auch ein unwürdiges außeramtliches Verhalten — des Pfarrers — als Verletzung einer Amtspflicht im Sinne des § 164 StGB. anzusehen ist, so hat sich der Angeklagte durch seine Anzeige wegen wissentlich falscher Anschuldigung strafbar gemacht.“

Das Vordergericht setzt demnach stillschweigend voraus, daß der katholische Bischof von Ermland eine Behörde im Sinne des § 164 das. ist. Dem kann nicht beigetreten werden. Die vereinigten Strafsenate haben in ihrem Beschlusse vom 14. November 1888, Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 18 S. 246, angenommen, daß unter Behörde im Sinne des Strafgesetzbuchs, ein sei es aus einer, sei es aus mehreren Personen bestehendes Organ der Staatsgewalt zu verstehen sei, das dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein, wobei das Organ oder Amt als solches durch den ausdrücklich oder stillschweigend erkennbar gemachten Staatswillen als dauernder Träger staatlicher Hoheitsrechte und Pflichten unabhängig von dem Vorhandensein, dem Wegfall, dem Wechsel des Beamten anerkannt und rechtlich geregelt ist. An dieser Begriffsbestimmung ist bisher festgehalten worden (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 33 S. 383, Bd. 26 S. 138, Bd. 32 S. 365). Die Begriffe „Behörde, Beamter, Amt“ sind, wie beispielsweise die §§ 114, 134, 136 StGB. ergeben, nicht gleichbedeutend. Beamter und Amt ist der weitere, Behörde der engere Begriff, der das Vorhandensein beider voraussetzt. In der Rechtslehre und Rechtsprechung ist darüber kein Zweifel, daß

Geistliche, sofern ihnen nicht besondere staatliche Aufgaben, so in der Schul- oder Armenpflege oder bei Verwaltung öffentlicher Gelder, übertragen sind, keine Beamten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 3 S. 258; Rechtspr. Bd. 5 S. 57). Das folgt aus dem Inhalt des Strafgesetzbuches (vgl. §§ 130a, 167, 174, 196 u. a.). Desgleichen sind rein kirchliche Ämter keine öffentlichen Ämter nach dem Strafgesetze (§§ 31, 132; Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 10 S. 199).

Demnach ist der katholische Bischof von Ermland kein Beamter, sein Amt kein öffentliches im strafrechtlichen Sinne. Er wurde vom Angeklagten auch nicht angegangen als Träger staatlicher Hoheitsrechte, sondern er sollte nach den kirchenrechtlichen Vorschriften entscheiden, ob sich Pfarrer B. eines unwürdigen außeramtlichen Verhaltens schuldig gemacht habe. Hieraus erstreckt sich der Strafschuß des § 164 StGB. nicht. Diese Gesetzesvorschrift bezweckt, die staatliche Rechtspflege vor einer Gefährdung zu bewahren, die dadurch entstehen kann, daß eine staatliche Behörde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten straf- und disziplinarrechtlichen Verfolgung veranlaßt wird und daß ein Unschuldiger grundlos das Übel einer solchen zu erdulden hat (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 23 S. 373, Bd. 9 S. 31).

Zu dem gleichen Ergebnis führt die Prüfung der Frage, ob der Bischof von Ermland eine Behörde im Sinne des Strafgesetzbuchs ist, nach dem preußischen Landesrecht. Die derzeitige Einrichtung der Diözese Ermland beruht auf der päpstlichen Bulle: De salute animarum vom 16. Juli 1821, die vorbehaltlich und unbeschadet der Königlichen Majestätsrechte sanktioniert und verkündet wurde durch die Königliche Kabinettsorder vom 23. August 1821. GS. S. 113. Ob hiernach der Bischof von Ermland als Staatsbeamter oder als Träger von staatlichen Hoheitsrechten erachtet werden könnte, darf dahingestellt bleiben. Denn durch Art. 15 der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 wurde bestimmt, daß die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet. Die später durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 (GS. S. 259) erfolgte Aufhebung des Art. 15 der Verfassungsurkunde hat an dieser Rechtslage nichts geändert. Die katholische Kirche hat in Preußen die Eigenschaft einer öffentlichrechtlichen Korporation nach § 17 des Allg. Landrechts Tl. II Tit. 11, d. h. sie ist eine Vereinigung, welche für

das Leben der Allgemeinheit und darum für den Staat selbst von Bedeutung ist, und welche deshalb als Bestandteil der aus der Privatrechtsordnung erhöhten öffentlichen Rechtsordnung anzusehen ist. Sie hat verschiedene Vorrechte, besonderen Schutz ihrer Einrichtungen und Gebräuche (§ 166 StGB.), ihrer Gebäude (§ 243 Nr. 1), der Gegenstände ihrer Verehrung und der dem Gottesdienst gewidmeten Sachen (§ 304 u. a. m.). Auch den Geistlichen sind Vorrechte eingeräumt, so, in bestimmten Grenzen, Freiheit vom Militärdienst und Befreiung von bestimmten Ämtern, z. B. vom Schöffendienste (§ 34 StGB.) u. a. m. Selbst eine Disziplinalgewalt innerhalb des Rahmens der eigenen Angelegenheiten wird den kirchlichen Organen rechtlich zugestanden, aber unter Ausschluß bestimmter Strafmittel, wie das Gesetz vom 13. Mai 1873, betr. die Grenzen zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel (St. G. S. 205), nachweist. Trotzdem sind die katholischen Geistlichen nicht als Staatsdiener und die rein kirchlichen Ämter nicht als öffentliche Ämter im Sinne des Strafrechts erachtet worden. Das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 hat in § 102 die Religionsdiener den öffentlichen Beamten zur Seite gestellt und die unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen nicht als unbefugte Ausübung öffentlicher Ämter im Sinne des § 104 aufgefaßt und schließlich im § 331 eine wesentlich mit dem § 359 StGB. übereinstimmende Begriffsbestimmung des unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten gegeben. Übereinstimmend hiermit hat die Rechtsprechung (vgl. Stenglein, Sammlung oberstrichterlicher Urteile n. F. Bd. 4 S. 118, Bd. 6 S. 217) sowie auch das preußische Oberverwaltungsgericht wiederholt (St. G. S. Bd. 8 S. 390, Bd. 19 S. 420, Bd. 20 S. 451) angenommen, daß den Geistlichen die Beamteneigenschaft fehle und daß ein rein kirchliches Amt kein öffentliches Amt im Sinne des Strafgesetzes ist.

Demnach mangelt dem Bischöfe von Ermland die Eigenschaft einer Behörde im Sinne des § 164 StGB. Das ist die Folge der Stellung der katholischen Kirche als eines selbständigen Organismus. Der Bischof ist eine Behörde, Kirchenbehörde, im Rahmen der öffentlichrechtlichen Korporation, aber nicht eine Staatsbehörde. Er ist nicht Träger staatlicher Hoheitsrechte.

Aus diesen Erwägungen ist die Bestrafung des Angeklagten wegen wissentlich falscher Anschulbigung unhaltbar. . . .